

Neuerungen im Bereich und Umfeld der beruflichen Vorsorge

1 Massgebende Zahlen in der beruflichen Vorsorge für 2015

1.1 BVG-Masszahlen

Auf den 1. Januar 2015 werden die AHV-Renten erhöht. Für das BVG-Obligatorium gelten ab diesem Zeitpunkt die folgenden neuen Grenzbeträge:

	2015	2014
Maximale AHV-Altersrente	28'200	28'080
Eintrittsschwelle (3/4 der AHV-Altersrente)	21'150	21'060
Koordinationsbetrag (7/8 der AHV-Altersrente)	24'675	24'570
Maximal anrechenbarer Lohn (3-fache AHV-Altersrente)	84'600	84'240
Maximaler koordinierter Lohn	59'925	59'670
Minimaler koordinierter Lohn (1/8 der AHV-Altersrente)	3'525	3'510
Maximal versicherbarer Lohn (30-fache AHV-Altersrente)	846'000	842'400

Auch die steuerbefreiten Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen werden angepasst:

Für Erwerbstätige mit einer Vorsorgeeinrichtung	6'768	6'739
Für Erwerbstätige ohne Vorsorgeeinrichtung	33'840	33'696

1.2 BVG-Mindestzinssatz, Verzugszinssatz

Aufgrund der weiterhin rekordtiefen Zinssätze und trotz guter Performance an den Aktienmärkten hat der Bundesrat beschlossen, den BVG-Mindestzinssatz unverändert zu lassen:

BVG-Mindestzinssatz	1.75%	1.75%
Verzugszinssatz	2.75%	2.75%

Der Verzugszinssatz wird bei Austrittsleistungen geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher für die Überweisung notwendigen Angaben überweist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Austrittsleistungen in Übereinstimmung mit dem BVG zu verzinsen (Art. 2 FZG).

1.3 Anpassung von laufenden Renten

Invaliden- und Hinterlassenenrenten gemäss BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, müssen bis zum 65. (Männer) resp. 64. (Frauen) Altersjahr nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst werden.

Demzufolge wären Renten mit einem Rentenbeginn im Jahr 2011 auf den 1. Januar 2015 erstmals der Preisentwicklung anzupassen. Da der Septemberindex 2014 mit 99.1 (Basis Dezember 2010 = 100) niedriger war als derjenige von September 2011 mit 99.7, müssen diese Renten auf den 1. Januar 2015 nicht angepasst werden.

Weil die Preisindizes der Jahre zwischen 2008 und 2012 höher waren als jener von September 2014, müssen auch die älteren Hinterlassenen- und Invalidenrenten auf den 1. Januar 2015 nicht angepasst werden.

1.4 Beiträge an den Sicherheitsfonds für 2015

Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur: 0.08% der koordinierten BVG-Löhne 2015 der Versicherten ab dem 25. Altersjahr (unverändert).

Beitrag für Insolvenzdeckung: 0.005% der Freizügigkeitsleistungen Ende 2015 und des zehnfachen Betrages der im Jahr 2015 ausbezahlten Renten (unverändert).

Grenzlohn für Insolvenzdeckung: CHF 126'900.-- (Vorjahr CHF 126'360.--)
(4.5-fache AHV-Altersrente)

Die Beiträge für ein Kalenderjahr sind jeweils bis am 30. Juni des Folgejahres zahlbar.

2 Aktuelles

2.1 Technischer Referenzzinssatz

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) hat im Rahmen der Fachrichtlinie FRP 4 per Ende September 2014 den technischen Referenzzinssatz publiziert, welcher für den darauffolgenden Jahresabschluss zu beachten ist. Der Referenzzinssatz hat sich wie folgt entwickelt:

	2014	2013
Technischer Referenzzinssatz per Ende September	3.0%	3.0%

Liegt der technische Zinssatz, welcher für die Berechnung des Deckungsgrads nach Art. 44 BVV 2 zur Anwendung kommt, um mehr als 0.25% über dem technischen Referenzzinssatz, so hat der Experte dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Massnahmen vorzuschlagen, mit welchen der technische Zinssatz innert sieben Jahren auf den technischen Referenzzinssatz gesenkt werden kann.

Geringere Abweichungen werden dem obersten Organ lediglich schriftlich mitgeteilt.

Aufgrund der Berechnungsformel für den Referenzzinssatz und des tiefen Zinsniveaus – die Rendite für 10-jährige Bundesobligationen liegt nahe bei 0% – gehen die Erwartungen dahin, dass der Referenzzinssatz 2015 unter 3% sinken könnte.

2.2 Altersvorsorge 2020 – Bundesrat verabschiedet Botschaft

Der Bundesrat hat am 19. November 2014 die Botschaft zur Reform der Altersvorsorge ans Parlament überwiesen. Wahrscheinlich aufgrund der unterschiedlichen und zum Teil gegensätzlichen Vernehmlassungsergebnisse ist der Bundesrat nur unwesentlich von seiner Vernehmlassungsvorlage abgewichen. Für die berufliche Vorsorge sind im Rahmen der Altersvorsorge 2020 folgenden Kernelemente vorgesehen:

- Reduktion der Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge von heute $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ der maximalen AHV-Altersrente.
- Referenzalter 65 (= Alter, in welchem die Altersleistung ohne Kürzung oder Zuschlag ausbezahlt wird) für Frauen und Männer.
- Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung. Die Pensionierung kann zwischen 62 und 70 frei gewählt werden; gleitende Pensionierungen sind erlaubt.
- Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes innerhalb von vier Jahren in Schritten von 0.2 Prozentpunkten von 6.8% auf 6.0%.
- Kompensation der Umwandlungssatzsenkung durch die Aufhebung des Koordinationsbetrags und eine Anpassung der Altersgutschriften.

- Zusätzliche Erhöhung des Altersguthabens bei Pensionierung für die Übergangsgeneration während 25 Jahren. Die Erhöhung soll mit einer doppelten Schattenrechnung ermittelt und vom Sicherheitsfonds finanziert werden.
- Erhöhung der Legal Quote von 90% auf 92%.

Der Ständerat wird sich als Erstrat sich mit der Materie befassen.

2.3 Notwendige Abklärungen bei einer Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

In der Vergangenheit hat die zuständige AHV-Ausgleichskasse regelmässig bestätigt, wenn eine versicherte Person eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufgenommen hat. Diese Bestätigung wird nicht mehr ausgestellt. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen selbst abklären, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b FZG erfüllt sind. Um dies zu überprüfen, könnten beispielsweise folgende Unterlagen eingefordert werden:

- Mietvertrag für Geschäftsräumlichkeiten;
- Arbeitsverträge mit Mitarbeitenden;
- bereits vorhandene Verträge mit Kunden;
- Businessplan;
- Werbeunterlagen; usw.

Ferner sollte die Vorsorgeeinrichtung danach fragen, ob noch andere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden und wie hoch deren Umfang ist.

Mit diesen Unterlagen sollte es möglich sein, sich ein genaues Bild zu verschaffen, ob eine selbständige Tätigkeit vorliegt und ob diese auch im Haupterwerb ausgeübt wird.

3 Ausblick

Neben der oben erwähnten Botschaft zur Altersvorsorge 2020 weisen wir auf einige weitere Projekte in der beruflichen Vorsorge hin:

3.1 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Weiterhin pendent ist eine Änderung des ZGB (Botschaft des Bundesrats vom 29. Mai 2013), wonach künftig die Vorsorgeansprüche auch dann geteilt werden sollen, wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ein Ehegatte wegen Alter oder Invalidität bereits eine Rente bezieht.

Dabei soll **neu** die Einleitung des Scheidungsverfahrens und nicht das Scheidungsdatum als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der zu teilenden Vorsorgeansprüche gelten. Ist ein Ehegatte vor dem Rentenalter invalid, wird für den Vorsorgeausgleich auf jene hypothetische Austrittsleistung abgestellt, auf die diese Person Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen würde. Bei Invalidenrentnern nach dem Rentenalter sowie bei Altersrentnern erfolgt der Vorsorgeausgleich durch Teilung der Rente. In diesem Fall erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine lebenslängliche Rente.

3.3 Freie Wahl der Anlagestrategie

Mit einer Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes – Wegfall von Mindestleistungen für bestimmte Vorsorgeprodukte – soll die freie Wahl der Anlagestrategie (Art. 1e BVV2) durch die Versicherten faktisch wirkungsvoller ermöglicht werden.

Diese Wahlfreiheit (sog. 1e-Pläne) dürfen nur Vorsorgeeinrichtungen anbieten, welche ausschliesslich Lohnanteile oberhalb des Grenzlohns für Insolvenzdeckung (oberhalb CHF 126'900.--) anbieten. Diese Vorsorgeeinrichtungen müssen den Versicherten im Zeitpunkt des Austritts nur den effektiven Wert ihres Vorsorgeguthabens mitgeben. D. h. die Versicherten tragen das Risiko der von ihnen gewählten Anlagestrategie selbst.

3.4 Stärkung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Von Arbeitgebern freiwillig errichtete und finanzierte Vorsorgeeinrichtungen für Ermessensleistungen in Not- und Härtefällen (sog. patronale Wohlfahrtsfonds) unterstehen gemäss Art. 89a ZGB denselben Bestimmungen des BVG wie Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen. Mit einer Einschränkung dieser Bestimmungen soll den Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowohl organisatorisch wie auch finanziell ein ausreichender Handlungsspielraum belassen werden.